

Witten, 29. Januar 2020

## **Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG**

Zur Aufnahme in die Fachschulen des Sozialwesens ist entsprechend  
§ 28 Abs. 1 BASS 13-33 Nr. 1.1/Nr. 1.2 Anlage E sowie § 72a SGB VIII  
die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Eine Aufnahme in den Fachbereich Sozialwesen ist ausgeschlossen,  
wenn aus dem Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen hervorgehen,  
die die Bewerber für den Umgang mit den ihnen anvertrauten Personen  
ungeeignet erscheinen lassen.

Herr / Frau \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.



Uwe Gronert (Schulleiter)